

# Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Limmattalbahn AG betreffend der Limmattalbahn, Teilprojekt Depot

Gemeinde/n	Dietikon (ZH), Maschwanden (ZH) und Spreitenbach (AG)
Gesuchstellerin	Limmattalbahn AG, Hofwiesenstrasse 370, 8050 Zürich
Gegenstand	<p>Das vorliegende Teilprojekt Depot umfasst folgende Hauptelemente:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Gleisanbindung der Zufahrt zum Depot,</li><li>- Zufahrt zum Depot,</li><li>- Depotanlage.</li></ul> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711) und subsidiär nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Umweltverträglichkeitsprüfung:	Gestützt auf die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011), Anhang 12.2 ist das Bauvorhaben UVP-pflichtig. Der Bericht ist in den Gesuchsunterlagen enthalten.
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom <b>1. Juni</b> bis <b>30. Juni 2015</b> während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden: <b>Dietikon: Stadtverwaltung, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon</b> <b>Maschwanden: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 54, 8933 Maschwanden</b> (für die Kompensationsmassnahmen Fruchtfolgeflächen) <b>Spreitenbach: Bauverwaltung, Poststrasse 13, 8957 Spreitenbach</b>
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
Einsprachen und enteignungsrechtliche Begehren/Forderungen	<p>Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und <b>im Doppel</b> innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim <b>Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern</b>, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.</p> <p>Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.</p> <p><i>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 18f Abs. 2 EBG):</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Einsprachen gegen die Enteignung wie in den Landerwerbsplänen ausgewiesen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a und Art. 35 Bst. a EntG);</li><li>- Begehren, die eine Planänderung bezwecken (Art. 30 Abs. 1 Bst. b EntG);</li><li>- Begehren gemäss Art. 7–10 EntG (Art. 35 Bst. b EntG);</li><li>- Forderungen für die zu enteignenden Rechte, Schadenersatzforderungen für die Enteignung oder Einräumung von Rechten, für Minderwert und für den aus der Enteignung sonst entstehenden Schaden, auch wenn das Recht zur Enteignung bestritten wird; dabei ist anzugeben, ob Entschädigung in Geld und in welcher Höhe verlangt wird (Art. 36 Bst. a EntG);</li><li>- Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 36 Bst. b und Art. 12 EntG);</li><li>- Begehren um Sachleistung (Art. 36 Bst. c und Art. 18 EntG).</li></ul> <p>Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).</p> <p>Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Art. 39–41 EntG sind beim BAV einzureichen (Art. 18f Abs. 2 EBG).</p> <p>Es gelten die Säumnisfolgen von Art. 41 Abs. 2 EntG.</p>
Enteignungsbann	Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (Enteignungsbann; Art. 42 EntG).
Zürich, 29. Mai 2015	Kanton Zürich, Stadt Dietikon, Gemeinde Maschwanden